

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Aufstellung eines interkommunalen Katastrophenschutzlöschzuges

Zwischen

1. der Gemeinde Körle
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Herrn
Bürgermeister Mario Gerhold und Herrn Ersten Beigeordneten Helmut Teis,
Im Mülmischtal 2, 34327 Körle

und

2. der Stadt Melsungen
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister
Markus Boucsein und Frau Erste Stadträtin Ulrike Hund, Am Markt 1, 34212
Melsungen

wird zur Aufstellung eines Katastrophenschutzlöschzuges (KatS-Löschzug) gem. § 26 HBKG i.V.m. dem Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen in den derzeit gültigen Fassungen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Stadt Melsungen unterstützt die Gemeinde Körle bei der Aufstellung des 27. Katastrophenschutzlöschzuges im Schwalm-Eder-Kreis mit der Bereitstellung eines Fahrzeuges vom Typ TSF-W vom Standort Melsungen-Schwarzenberg samt Personal.

§ 2

1. Anfallende Kosten für Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen des Katastrophenschutzlöschzuges werden von der Gemeinde Körle getragen.
2. Die Kosten für Schäden, die im Rahmen der Ausbildung an Gerät und Ausrüstung auftreten, trägt jede Kommune selbst.
3. Die Kosten für Verbrauchsmaterial (Kraftstoff, Füllung/Prüfung Atemschutzgeräte) trägt jede Kommune selbst.
4. Sollte der KatS-Löschzug zum Einsatz kommen, wickelt die Gemeinde Körle alle evtl. anfallenden Kosten (Verdienstausfall, Kostenerstattung usw.) ab.

§ 3

1. Die Alarmierung des KatS-Löschzuges soll über digitale Funkmeldeempfänger und Sirenen erfolgen. Die Gemeinde Körle erlaubt der Stadt Melsungen für die Mitglieder des KatS-Löschzuges die Nutzung der GSSI Körle mit der Sub-Adresse 64.
2. Durch die Zusammenarbeit der Gemeinde Körle mit der Stadt Melsungen im Rahmen des 27. KatS-Löschzuges wird der 13. KatS-Löschzug (Melsungen) nicht beeinträchtigt, ebenso ist die tägliche Gefahrenabwehr im Melsunger Stadtteil Schwarzenberg nicht gefährdet.
3. Das vom Land geförderte LF 10 KatS für die Gemeinde Körle ist Bestandteil dieses KatS-Löschzuges.

§ 4

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren getroffen (*Zweckbindung LF 10 KatS*).

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Körle, den

Melsungen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Körle

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Bürgermeister

Erste Stadträtin